

Beschlussvorlage

zu Punkt 7. für die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Haßmoor) am Dienstag, 20. September 2016

Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung einer Außenbereichssatzung (Grundsatzbeschluss)

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Im Rahmen der Einwohnerversammlung am 20. Juni 2016 wurde die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für die nachfolgenden Ortsteile angeregt. Außenbereichssatzungen können für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, erstellt werden. Dabei muss die Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Die Vorprüfung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachbereich Regionalentwicklung, ergab folgendes Ergebnis:

Ortsteil Wittenkamp: Die Aufstellung einer Außenbereichssatzung entbehrt hier jeglicher Grundlage, da keine der vorstehenden Grundvoraussetzungen gegeben sind.

Ortsteil Haßmoor: Die Aufstellung einer Außenbereichssatzung wird hier kritisch gesehen, da es sich um zwei im Zusammenhang bebaute Ortsteile handelt, bei denen sich eine Wohnbebauung nach § 34 BauGB „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ richtet. Die Gemeinde Haßmoor hat hierzu im Frühjahr 2016 zusammen mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde eine Baulückenkartierung durchgeführt. Demnach hat die Gemeinde noch sechs Innenentwicklungspotenziale gem. § 34 BauGB aufzuzeigen (siehe Anlage). Eine weitere, aber derzeit nicht aktuelle und erforderliche Möglichkeit ist die Aufstellung eines B- Planes für ein Neubaugebiet.

Ortsteil Höbek: In diesem Fall wäre die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht gegeben, da der Bereich tatsächlich landwirtschaftlich geprägt ist und hinsichtlich der Wohnbebauung nicht ausreichende Bedeutung hat. Dies wird u.a. mit der wenig kompakten Bebauungsstruktur in der Gesamtbetrachtung begründet.

Fazit: Vonseiten des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB nicht empfohlen. Sollte sich die Gemeinde dennoch für eine Außenbereichssatzung entscheiden, werden die Gesamtkosten für die stadtplanerischen Leistungen auf rund 5.000,00 EUR geschätzt.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, vom Erlass einer entsprechenden Außenbereichssatzung Abstand zu nehmen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten für die stadtplanerischen Leistungen im Zuge einer Aufstellung einer Außenbereichssatzung werden auf rund 5.000,00 EUR geschätzt. Haushaltsmittel stehen im Kernhaushalt 2016 für diesen Zweck nicht zur Verfügung.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der Anregung aus der Einwohnerversammlung vom 20.06.2016 nicht zu folgen und von der Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB Abstand zu nehmen.

Im Auftrage

gez.
Jördis Behnke

Anlage:

- Kartierung von Baulücken (Kreis Rendsburg- Eckernförde, Fachbereich Regionalentwicklung, Stand Mai 2016)